

Verlegung der REG 12
im Bereich zwischen
Taferlkapelle und St2134

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen ar-
tenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
Teilbereich Brutvögel

im Auftrag von
Dipl.-Ing. Yvonne Sommer
Am Dorfbach 8
94107 Untergriesbach

Bearbeitung durch

Dr. Richard Schlemmer (Dipl. Biol.)
Büro für Ornitho-Ökologie
Proskestr. 5, 93059 Regensburg
richard.schlemmer@t-online.de

09. September 2020

4.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Die Verletzung oder Tötung von Vögel und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Ortsbegehungen zur Kartierung von Brutvögeln erfolgten am 18.3., 4.4., 23.4., 27.5., 24.6. und 1.8.2020 jeweils in den Morgen- und Vormittagsstunden und bei geeigneter Witterung. Untersucht wurde ein mindestens 200 Meter breiter Pufferbereich links und rechts der geplanten Trassen. Feststellungen von Großvögel wurden bis zu einer Entfernung von 500 Meter von den geplanten Trassen notiert. Zudem wurden am 18.2., 22.2. und 8.3.2020 jeweils ab der Abenddämmerung bis drei Stunden nach Dämmerung Eulen unter Einsatz von Klangattrappen verhört. Dabei wurde ein mindestens 500 Meter breiter Bereich um die geplante Trasse erfasst.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU): Arteninformationen. Online verfügbar unter: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>. Stand 2019.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU): Artenschutzkartierung Bayern. Stand 2019.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Augsburg. Stand Juni 2016
- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G.V. und PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.
- RÖDL, T. RUDOLPH B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. und GÖRGEN, (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern - Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P., und KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44: 23 – 81

In Tabelle 1 sind die 2020 im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld nachgewiesenen Vogelarten, ihr Status und ihre artenschutzrechtliche Einstufung aufgelistet. Die Erhebung ist hinsichtlich des Artbestandes der im Untersuchungsgebiet brütenden Vögel als vollständig einzustufen.

Tab. 1: Status und artenschutzrechtliche Einstufung von Vogelarten, die im Untersuchungsgebiet oder überfliegend nachgewiesen wurden

	Art	Wiss. Name	Status	Allerweltsart	RL Bay	RL D	EG VR-Anhang I	Schutzstatus	Erhaltungszustand
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	x				b	k.A.
1	Bachstelze	<i>Montacilla alba</i>	(BV)	x				b	k.A.
1	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	x				b	k.A.
1	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	x				b	k.A.
1	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BV	x				b	k.A.
1	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	BV	x				b	k.A.
1	Elster	<i>Pica pica</i>	BV	x				b	k.A.
1	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	ZV	x				b	g
1	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	(BV)		V	V	1	b	g
1	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BV	x				b	k.A.
1	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV	x				b	k.A.
1	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV			V	1	b	g
1	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	BV	x		V		b	k.A.
1	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	x				b	k.A.
1	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	NG		V			s	u
1	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	x				b	k.A.
1	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	(BV)		V	V		b	k.A.
1	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	x				b	k.A.
1	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BV	x				b	k.A.
1	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	x				b	k.A.
1	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BV					s	g
1	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	BV	x				b	k.A.
1	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	x				b	k.A.
1	Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	BV	x				b	k.A.
1	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	x				b	k.A.
1	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	x				b	k.A.
1	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	NG				1	s	u
1	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	x				b	k.A.
1	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	BV	x				b	k.A.
1	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	(BV)	x		3		b	k.A.
1	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV		V			b	k.A.
1	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	BV	x				b	k.A.
1	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	BV	x				b	k.A.
1	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	BV	x				b	k.A.
1	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	(BV)	x				b	k.A.

	Art	Wiss. Name	Status	Allerweltsart	RL Bay	RL D	EG VR-Anhang I	Schutzstatus	Erhaltungszustand
1	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	BV				1	s	g
1	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	BV	x				b	k.A.
1	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	BV	x				b	k.A.
1	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	BV	x				b	k.A.
1	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	x				b	k.A.
1	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	x				b	k.A.

Status BV: Brutvogel (in Klammern: nur in Ortschaften brütend)
 NG: Nahrungsgast (in Klammern: außerhalb des geplanten Baugebiets)
 ZV: Durchzügler

Allerweltsart: weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

RLB / RLD: Gefährdungskategorie entsprechend den Roten Listen gefährdeter Vogelarten in Bayern Stand Juni 2016 bzw. in Deutschland, 4. Fassung, November 2007 (1- vom Aussterben bedroht. 2- stark gefährdet, 3 – gefährdet, V: Vorwarnliste; R: extrem selten)

EG VR Anhang 1: im Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie (Stand 2009) als besonders zu schützende Arten gelistet

Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (b - besonders geschützt, s - streng geschützte Art)

Erhaltungszustand: Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns (g - günstig, u – ungünstig, s – schlecht, k.A. keine Angaben)

Bei Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Erlenzeisig, Fitis, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünfink, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stockente, Sumpfmehse, Tannenmeise, Türkentaube, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp handelt es sich um weit verbreitete Arten, die weder auf der Roten Liste gefährdeter Brutvögel Bayerns noch im Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie stehen und deren Erhaltungszustand auf kontinentaler biogeographischer Region Bayerns nicht ungünstig oder schlecht ist. Diese „Allerweltsarten“ brauchen abgesehen vom Tötungsverbot und dem Verbot der Entnahme oder Zerstörung von Nist- und Fortpflanzungsstätten i. d. R. nicht weiter geprüft werden (vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt).

Zur Umgehung des Tötungsverbot sollten Gehölzrodungen nur zwischen 1. Oktober und 28. Februar und somit außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchgeführt werden.

Bachstelze, Feld- und Haussperling und Türkentaube brüten nur innerhalb der Siedlungen. Vom Vorhaben ausgehende erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Populationen dieser Arten können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

In Abbildung 1 sind die Revierzentren von weiter prüfungsrelevanter Brutvögeln und die Beobachtungen weiterer prüfungsrelevanter Nahrungsgäste eingezeichnet.

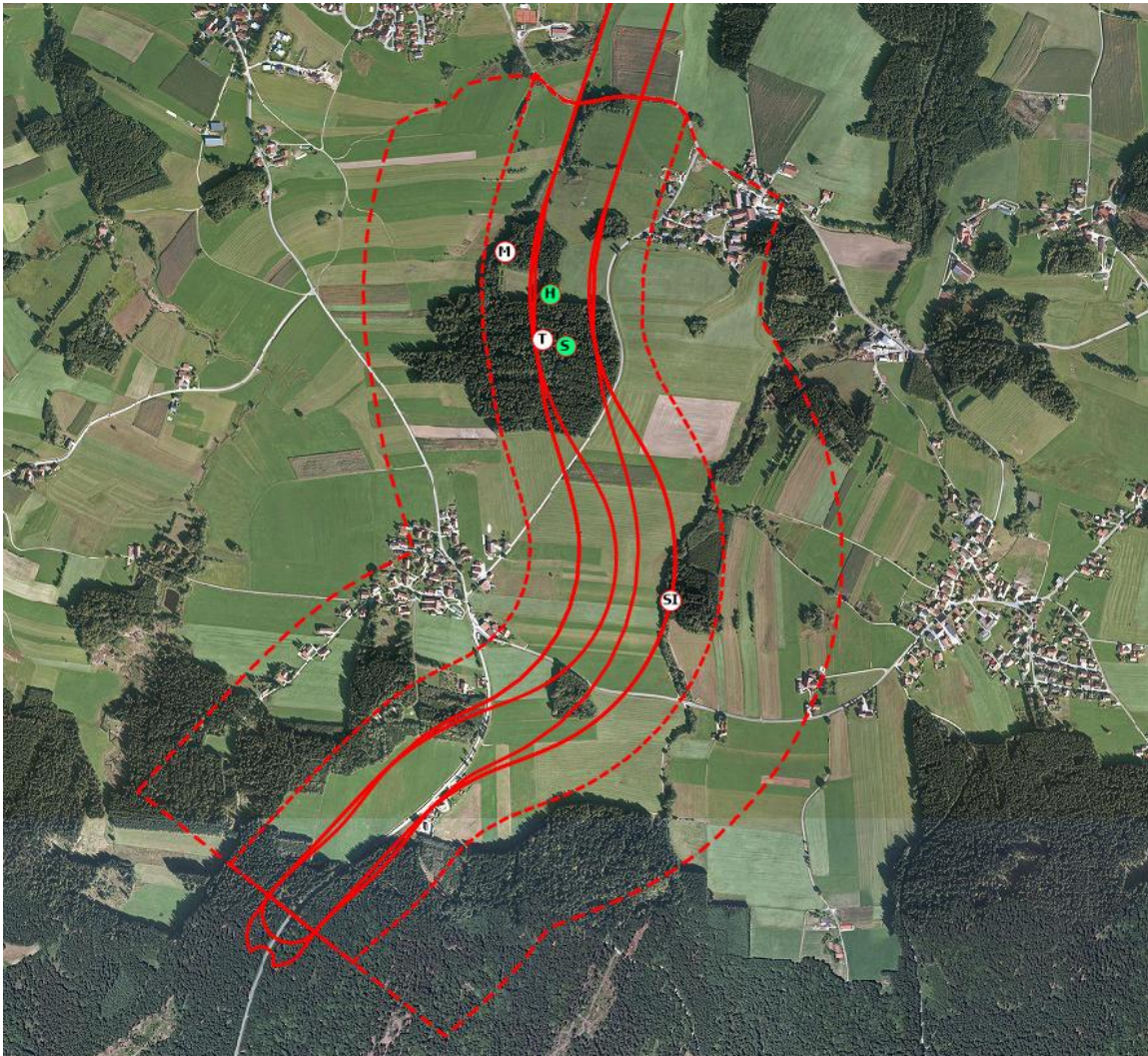


Abb. 1: Revierzentren (weiß) von Mäusebussard (M), Turmfalke (T) und Stieglitz (SI) und Beobachtungen von Nahrungsgästen (grün): Habicht (H) und Schwarzspecht (S)
fein gestrichelte rote Linie: 200 Meter-Puffer
grob gestrichelte rote Linie: 500 Meter-Puffer

Stieglitze wurden lediglich am Hangenleithenbach und an den östlich daran anschließenden Hängen festgestellt. Bei der aktuell geplanten Trassenführung sind keine Beeinträchtigungen dieser Flächen als Lebensraum für den Stieglitz zu erwarten.

Der Habicht wurde am 23.4.2020 im Wäldchen „Gemark“ angetroffen. Offensichtlich gehört dieses Gehölz als Nahrungsraum zu einem Revier. Zur Nahrungssuche für den Habicht vergleichbar geeignete Gehölze und Waldränder sind um Kirchberg zahlreich vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass der Bestand des Habichts im Umfeld um Kirchberg nicht durch Nahrungsflächen limitiert wird. Daher sind durch das Vorhaben

keine erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Populationen des Habichts zu erwarten.

Der Schwarzspecht wurde -wie bereits 2014- auch 2020 im Wäldchen „Gemark“ und zwar am 23.4. und am 24.6. festgestellt. Der 2014 festgestellte Höhlenbaum steht nicht mehr. Der Schwarzspecht nutzt den Wald jedoch nach wie vor zur Nahrungssuche. Der Schwarzspecht ernährt sich vorwiegend von Ameisen, im Sommer werden vor allem Waldameisen -*Formica spec.*- und im Winter Rossameisen -*Camponotus spec.*- verzehrt. Die Wälder im Umfeld des Eingriffsbereiches sind alle von Fichten dominiert und sollten daher reich an Vorkommen dieser Ameisen sein. Daher sind durch das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Populationen des Schwarzspechts zu erwarten. Sollten von den Rodungen Koniferen mit Rossameisenbefall betroffen sein, so könnte ein Ausgleich durch Sicherung und Förderung von mit Rossameisen befallenen Fichten in einem Umkreis von bis zu zwei Kilometern um den Eingriffsbereich geschaffen werden.

Der Mäusebussard hat 2020 im Wäldchen „Gemark“ gebrütet. Er war dort die gesamte Brutsaison zu beobachten und am 1.8.2020 wurden am Nordende des Gehölzes drei flügge Jungvögel festgestellt. Der Horste wurden nicht gefunden. Für den Mäusebussard gibt es im Umfeld viele Wälder mit alten Fichten, die als Horstbäume potentiell geeignet erscheinen. Horstbäume sind für sein Vorkommen im Umfeld des Eingriffsbereiches daher nicht als limitierend anzusehen.

Auch der Turmfalke wurde 2020, wie auch schon 2014, öfters im Bereich des Wäldchen „Gemark“ festgestellt. Entweder hat er dort in einem Krähennest oder an einem Gebäude im Umfeld des Untersuchungsgebietes gebrütet. Für den Turmfalken könnten als Ersatz für verlorene Krähennester Brutmöglichkeiten durch Anbringen von drei Turmfalkenkästen an Gebäuden in umliegenden Gehöften oder Ortschaften geschaffen werden.

Eulen wurden 2020 nicht nachgewiesen. Auch Birkenzeisig, Dorngrasmücke, Feldlerche, Grauschnäpper, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Neuntöter, Sumpfrohrsänger und Weidenmeise, von denen Beobachtungen aus 2014 bzw. aus der ASK aus den 1990er Jahren vorliegen, wurden 2020 nicht mehr festgestellt.